

S. 30 / Nr. 9 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 55 III 30

9. Entscheid vom 26. April 1929 i. S. Wunderlin.

Seite: 30

Regeste:

Fällt der Arrestort mit dem ordentlichen Betreibungsforum des Schuldners zusammen, so braucht sich die Arrestbetreibung nicht auf die Pfändung und Verwertung der Arrestobjekte zu beschränken (Erw. 1). Art. 280 und 52 SchKG.

Will der Schuldner neues Vermögen nur hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandteile anerkennen, so hat er dies durch Rechtsvorschlag ausdrücklich zu erklären (Erw. 2). Art. 265 Abs. 3 SchKG.

Erweist sich die Pfändung in einer am ordentlichen Betreibungsort geführten Arrestbetreibung als ungenügend, so gilt die Pfändungsurkunde als provisorischer Verlustschein (Erw. 3). Art. 115 Abs. 2 SchKG.

Lorsque le lieu du séquestre se trouve au for ordinaire de la poursuite, la poursuite après séquestre ne doit pas nécessairement se limiter à la saisie et à la réalisation des biens séquestrés (consid. 1). Art. 280 et 52 LP.

Le débiteur qui entend soutenir que sa nouvelle fortune est constituée seulement par certains biens déterminés doit le déclarer expressément par le moyen de l'opposition (consid. 2). Art. 265 al. 3 LP.

Lorsque la saisie après séquestre, pratiquée au for ordinaire de la poursuite, se révèle insuffisante, le procès-verbal de saisie vaut comme acte de défaut de biens provisoire (consid. 3). Art. 115 al. 2 LP.

Se il luogo del sequestro coincide col foro ordinario dell'esecuzione, il pignoramento e la realizzazione consecutivi non debbono necessariamente limitarsi ai beni sequestrati (consid. 1). Art. 280 e 52 LEF. L'eccezione del debitore, che la sua nuova fortuna consiste solo in determinati beni, dev'essere sollevata esplicitamente mediante opposizione (consid. 2). Art. 265, cap. 3 LEF.

Ove il pignoramento, avvenuto dopo il sequestro al foro ordinario dell'esecuzione, sia insufficiente, il verbale del pignoramento varrà quale atto di carenza di beni provvisorio (consid. 3).

Art. 115, cap. 2 LEF.

A. - Am 13. Dezember 1928 und 2. Januar 1929 stellte die Arrestbehörde Basel-Stadt zu Gunsten von W. Wunderlin in Wabern und B. Wirth in Effretikon gegen deren gemeinsamen Schuldner Heinrich Wunderlin-Wirth in

Seite: 31

Basel zwei Arrestbefehle aus, in denen als einziges Arrestobjekt der Anteil des Schuldners am Nachlass seiner Mutter in Höhe von 796 Fr. aufgeführt wurde. Die beiden Forderungen von 9813 Fr. bzw. 864 Fr. 85 Cts. beruhen auf Konkursverlustscheinen. In den rechtzeitig angehobenen Arrestbetreibungen erhob der Schuldner gegen die Zahlungsbefehle keinen Rechtsvorschlag. Am 26. Januar /1. Februar 1929 pfändete das Betreibungsamt ausser dem verarrestierten Erbanteil des Schuldners noch dessen Guthaben bei der Bell A.-G. in Basel aus Gratifikation pro 1929 in Höhe von 100 Fr. und aus Lohn und Provision einen 500 Fr. übersteigenden Betrag von 50 Fr. pro Monat; die Pfändungsurkunde wurde als provisorischer Verlustschein im Sinne von Art. 115 Abs. 2 SchKG ausgestellt.

B. - Gegen diesen Pfändungsvollzug führte der Schuldner rechtzeitig Beschwerde mit dem Antrag, die Pfändung der Gratifikation sowie des Lohn- und Provisionsbetrreffnisses und die Verfügung, wonach die Pfändungsurkunde als provisorischer Verlustschein zu gelten habe, aufzuheben. Zur Begründung wurde ausgeführt, in der Arrestbetreibung sei auch dann, wenn der Arrestort mit dem ordentlichen Betreibungsort zusammenfalle, nur die Pfändung der verarrestierten Objekte zulässig, umso mehr, als dem Schuldner im vorliegenden Fall sonst die Einrede des mangelnden neuen Vermögens abgeschnitten würde, welche er nur bezüglich des Arrestobjektes nicht zu erheben gedenke. Die Ausstellung eines provisorischen Verlustscheines sei in dieser Arrestbetreibung deswegen unzulässig, weil derselbe nach Durchführung der Betreibung definitiv werde und dann an Stelle des Konkursverlustscheines trete, wodurch dem Schuldner wiederum die Einrede des mangelnden neuen Vermögens verunmöglicht würde.

C. - Mit Entscheid vom 25. März 1929 hat die Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt Basel-Stadt die Beschwerde abgewiesen.

Seite: 32

D. - Diesen den Parteien am 27. März 1929 zugestellten Entscheid hat der Schuldner rechtzeitig an

das Bundesgericht weitergezogen unter Wiederholung des vor der Vorinstanz gestellten Antrages.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Der vom Bundesgericht in BGE 51 III 122 ausgesprochene Grundsatz, dass sich eine Arrestbetreibung auf die Pfändung und Verwertung der Arrestobjekte zu beschränken habe, will in dem Falle keine Geltung beanspruchen, wo der Arrestort mit dem ordentlichen Betreibungsforum des Schuldners zusammenfällt. Jene Einschränkung bezweckt lediglich, mit Rücksicht auf Art. 46 SchKG zu verhindern, dass der Schuldner ausserhalb seines Wohnsitzes bezüglich seines gesamten Vermögens betrieben werden kann (vgl. BGE 25 I 589). Sobald jedoch die Arrestbetreibung am ordentlichen Betreibungsort durchgeführt werden muss, besteht weder dieser noch irgend ein anderer Grund, der den Zugriff auf das übrige Vermögen des Schuldners zu verwehren vermöchte. Die Arrestlegung begründet in diesem letztern Fall kein besonderes Betreibungsforum, sondern will lediglich der nachfolgenden Betreibung bestimmte Objekte sichern. Diese Betreibung, obwohl durch einen Arrest veranlasst, unterscheidet sich, weil am ordentlichen Betreibungsort geführt, durch nichts von einer gewöhnlichen Betreibung. Die angefochtene Pfändung besteht daher zu Recht.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass im vorliegenden Fall die beiden Zahlungsbefehle - entsprechend den Angaben im Betreibungsbegehren - noch den Vermerk enthalten: «Arrest vom... Nr...». Der Beschwerdeführer behauptet, dass die Gläubiger hiemit ausdrücklich auf eine Inanspruchnahme anderer als der im Arrestbefehl aufgeführten Objekte verzichtet haben. Allein ein derartiger ausdrücklicher Verzicht kann in diesem Vermerk nicht erblickt werden, und dass der Sinn dieses

Seite: 33

Vermerkes klar auf einen solchen Verzicht gehe, lässt sich ebenfalls nicht sagen. Die Annahme liegt im Gegenteil näher, dass damit nur auf den Zusammenhang der Betreibung mit dem Arrest hingewiesen werden sollte behufs Feststellung, dass die Frist des Art. 278 Abs. 1 SchKG gewahrt sei.

2.- Zu Unrecht wendet der Beschwerdeführer sodann ein, dass ihm auf diese Weise die Einrede des mangelnden neuen Vermögens, die ihm gegenüber dem Konkursverlustschein zustehe, abgeschnitten werde. Da hierbei nur ein neues Nettovermögen in Frage kommt und die Einrede durch Rechtsvorschlag geltend gemacht werden muss (BGE 45 III Nr. 42), hat sich der Schuldner bei jeder Betreibung nach Erhalt des Zahlungsbefehles die Frage vorzulegen, ob er die Einrede erheben will oder nicht; ob es sich dabei um eine Arrestbetreibung oder eine gewöhnliche Betreibung handelt, macht keinen Unterschied. Will er neues Vermögen nur hinsichtlich bestimmter Objekte, z. B. der Arrestobjekte anerkennen, so muss er, wenn der Arrest am ordentlichen Betreibungsforum prosequiert wird, Rechtsvorschlag erheben und darin ausdrücklich erklären, dass er die Fortsetzung der Betreibung nur hinsichtlich der in Frage kommenden Objekte als zulässig anerkenne. Wer nicht in dieser Weise Recht vorschlagt, gibt damit in einer am ordentlichen Betreibungsort geführten Betreibung zu, dass alles, was an pfändbaren Sachen vorhanden ist, als neues Vermögen behandelt wird. Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Beschwerdeführer keinen Rechtsvorschlag erhoben hat. Diese Unterlassung vermag er nicht etwa damit zu entschuldigen, dass er den Hinweis auf den Arrest in den Zahlungsbefehlen als Verzicht der Gläubiger auf die Pfändung nichtarrestierter Gegenstände betrachtet habe, denn wie bereits ausgeführt wurde, durfte er jenen Vermerk gar nicht als einen derartigen Verzicht auffassen. Ob sich endlich der Wille des Beschwerdeführers, die Fortsetzung der Betreibung nur in beschränktem Umfange zuzulassen, schon «aus den

Seite: 34

Umständen klar und deutlich» ergeben habe, wie er in der Rekursbegründung behauptet, kann dahingestellt bleiben; denn auch wenn dies bejaht werden könnte, so wäre ihm damit nicht geholfen, da das Gesetz ausdrücklich verlangt, dass der Rechtsvorschlag mündlich oder schriftlich und nicht bloss durch konkludentes Verhalten erklärt werde (Art. 74 Abs. 1 SchKG).

3.- Unbestritten ist, dass die erfolgte Pfändung die in Betreibung gesetzten Forderungen nicht deckt. Gemäss Art. 115 Abs. 2 SchKG gilt die Pfändungsurkunde daher als provisorischer Verlustschein, und zwar trotzdem es sich um eine Arrestbetreibung handelt, eben weil diese am ordentlichen Betreibungsort durchgeführt wird (BGE 39 II Nr. 66). Diese Wirkung käme der Pfändungsurkunde zu, selbst wenn das Betreibungsamt dies nicht ausdrücklich vermerkt hätte. Da seine gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Vermerk nicht beanstandet werden.

Welche Wirkungen diesem provisorischen Verlustschein zukommen, insbesondere ob der - heute noch gar nicht vorliegende - definitive Verlustschein den Konkursverlustschein ersetzen werde, dies zu entscheiden ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Immerhin sei festgestellt, dass die Konkursverlustscheine zu berichtigen sein werden, wenn die vorliegenden Betreibungen den Gläubigern eine teilweise Befriedigung verschaffen.

Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen